

Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Familiensachen

Az.: 003 F 571/24



In der Familiensache

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

gegen

[REDACTED], [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Weitere Beteiligte:

Kinder:

1) [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Verfahrensbeistandin :

Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED]

2) [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Verfahrensbeistandin :

Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED]

wegen Umgangsrecht

ergeht durch das Amtsgericht Traunstein durch den [REDACTED] am
03.09.2025 folgender

Beschluss

1. Die mit Beschluss des Amtsgerichts Traunstein vom 13.03.2023 gebilligte Umgangsvereinbarung vom 06.02.2023 im Verfahren 3 F 1013/23 wird abgeändert.

2. Der Umgang der Eltern mit den Kindern [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], und [REDACTED], [REDACTED], wird wie folgt geregelt:
 - 2.1 Die Kinder [REDACTED] und [REDACTED] haben im wöchentlichen Rhythmus in den geraden Kalenderwochen Umgang mit dem Antragsteller, in den ungeraden Kalenderwochen mit der Antragsgegnerin (Wechselmodell).
 - 2.2 Die Übergabe der Kinder findet jeweils am Freitag Schulschluss statt. Der Elternteil, bei dem sich die Kinder bis dahin aufgehalten haben, bringt die Kinder zu Schulbeginn in die Schule und der andere Elternteil holt bei Schulschluss an der Schule ab.
Sofern der jeweilige Freitag kein Schultag ist, findet die Übergabe der Kinder am Freitag um 10.00 Uhr an der Wohnung statt, in die die Kinder wechseln.
 - 2.3 Der erste Umgang findet nach Ende der bayerischen Schulferien statt in der Kalenderwoche 38 von Dienstag, 16.09.2025, Schulende erster Schultag, bis Freitag, 19.09.2025, Schulende.
3. Für jeden Fall der zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Regelung des Umgangsrechts kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann das Gericht sofort Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen. Weiterhin kann das Gericht zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist, die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht oder eine alsbaldige Vollstreckung unbedingt geboten erscheint.
4. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
5. Der Verfahrenswert wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller [REDACTED] und die Antragsgegnerin [REDACTED] sind die Eltern der gemeinsamen Kinder [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Die Eltern haben sich Mitte 2015 kennengelernt. Sie haben nicht geheiratet. Sie sind seit Mitte 2021 getrennt. Die Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge für die Kinder [REDACTED] und [REDACTED]. [REDACTED] besucht die Montessori-Schule in Traunstein (im Schuljahr 2024/2025: 3. Klasse), ebenso [REDACTED] (im Schuljahr 2024/2025: 1. Klasse). Aus einer früheren Beziehung des Antragstellers ist der 14-jährige Sohn [REDACTED] hervorgegangen.

Der Umgang ist vor dem Amtsgericht Traunstein geregelt worden in der Vereinbarung vom 06.02.2023 (003 F 1013/22). Die Regelung lautet auszugsweise wie folgt:

1. Umgang:

- 1.1. *Der regelmäßige Umgang findet in der Weise statt, dass die Kinder [REDACTED], geboren am [REDACTED] und [REDACTED], von Donnerstag bis Dienstagabend, 18.00 Uhr, beim Vater sind. Der Vater holt am Donnerstag um 7.15 Uhr [REDACTED] ab und bringt sie zur Schule. Die Mutter bringt [REDACTED] in den Kindergarten. Wenn ein Kind oder beide krank sind, holt sie der Vater am Donnerstag um 11.00 Uhr ab.*
- Ab Dienstagabend 18.00 Uhr bis Donnerstag Früh in der folgenden Woche sind die Kinder bei der Mutter. Wenn am Donnerstag ein Feiertag ist, beginnt der Umgang am Donnerstag um 11.00 Uhr.*
- Der Umgang beginnt am 09.02.2023.*

1.2. Ferien:

[.....]

2. *Die Eltern werden bis zum 30.06.2025 keine Anträge zum Umgang und zur elterlichen Sorge stellen.*

3. Unterhalt:

[.....]

Bei Abschluss der Vereinbarung vom 06.02.2023 lebten die Eltern beide in Ruhpolding. Im Oktober 2023 ist die Antragsgegnerin nach Traunstein in eine Zwei-Zimmer-Wohnung umgezogen. Im Januar 2024 ist sie dann innerhalb von Traunstein in eine Drei-Zimmer-Wohnung gewechselt.

Der Antragsteller ist im August 2024 nach Siegsdorf umgezogen. Ende April 2025 ist er nach Traunstein in eine Vier-Zimmer-Wohnung gewechselt, einen Kilometer entfernt von der Wohnung der Antragsgegnerin.

Die Vereinbarung vom 06.02.2023 ist grundsätzlich aufrechterhalten worden, wonach die Kinder an 6 Tagen beim Vater sind und an 8 Tagen bei der Mutter. Sie ist allerdings modifiziert und an die äußeren Gegebenheiten angepasst worden. Dies zum einen wegen der diversen Kurse der Kinder ■■■■■ und ■■■■■ in Traunstein, und zum anderen wegen des Schulbesuchs von ■■■■■ seit September 2024 an der Montessori-Schule Traunstein.

Der Antragsteller beantragte am 08.07.2024 die Abänderung der Vereinbarung vom 06.02.2023 und eine Neuregelung in der Weise, dass die Kinder in den ungeraden Wochen von der Antragsgegnerin betreut werden, in den geraden Wochen vom Antragsteller, mit Übergabe jeweils freitags im Kindergarten/Schule bzw. an schulfreien Tagen an der Wohnung, in die die Kinder wechseln werden.

Zur Begründung hat der Antragsteller vorgetragen, dass sich in der Zwischenzeit nachhaltige, triftig das Kindeswohl berührende Gründe ergeben hätten, die Aufrechterhaltung der Vereinbarung vom 06.02.2023 nicht mehr dem Kindeswohlinteresse erscheinen lassen würden. Stattdessen sei ein paritätisches Wechselmodell einzurichten. Der Antragsteller habe auch deswegen die Vereinbarung vom 06.02.2023 akzeptiert, da er davon ausgegangen sei, dass sich an den Wohnverhältnissen nichts ändern würde. Die Antragsgegnerin sei aber im Oktober 2023 nach Traunstein umgezogen. Durch die Vielzahl der Kurse der Kinder sei für den Antragsteller an den Wochentagen kaum Zeit, diese selbst mit den Kindern zu verbringen. Der Umgang werde durch die Fahrzeiten erheblich eingeschränkt. Es habe bereits im Jahr 2023 keinen in der Person der Kinder stehenden Grund gegeben, ein paritätisches Wechselmodell abzulehnen. Beide Kinder hätten immer wieder gegenüber dem Antragsteller geäußert, dass sie es als ungerecht empfinden, dass sie nicht gleich viel Zeit beim Antragsteller verbringen können. Nachdem sich auch die Wohnsituation komplett geändert habe, seien keine Gründe ersichtlich, warum an der Verpflichtung, innerhalb von 2 Jahren keinen Neuantrag zu stellen, festgehalten werden solle.

Die Antragsgegnerin hat am 16.09.2024 beantragt, den Antrag auf Errichtung eines Wechselmodells zurückzuweisen.

Zur Begründung hat sie vorgetragen, in der Vereinbarung vom 06.02.2023 sei aufgenommen worden, dass sich die Eltern verpflichten, vor dem 30.06.2025 keine neuen Anträge zum Umgang zu stellen. Aufgrund dieser Verpflichtung haben sie sich überhaupt auf die Ausweitung der gut etablierten Umgangsregelung eingelassen, um die Belastung der Kinder durch weitere Anhörungen

und Befragungen zu beenden in der Hoffnung, den Loyalitätskonflikt der Kinder aufzulösen. Der Antragsteller habe nicht aus Kindeswohlbezogenen Gründen, sondern allein aus wirtschaftlich getriebenen Belangen heraus erneut einen Antrag auf Wechselmodell gestellt. Außerdem habe der Vater bereits seit 2014 einen Prozessmarathon gegen die Mutter seines Sohnes ■■■■ geführt. Dennoch strebe der Vater nun in kurzer Zeit bereits das dritte Verfahren zur Umgangsregelung mit der Mutter von ■■■■ und ■■■■ an. Aufgrund der Belastungssituation durch die hoch konfliktbehaftete Trennung der Eltern würden sich die Kinder ■■■■ und ■■■■ bereits seit Juli 2023 in ambulanter Behandlung des sozialpädiatrischen Klinikums (SPZ) des Klinikums Traunstein befinden. Die Kinder seien vor fortwährenden Umgangsverfahren zu schützen und es sei eine stabile und dauerhafte Umgangssituation sicherzustellen. Die Eltern seien nicht geeignet für die Durchführung des Wechselmodells. Die Kommunikations- und Kooperationsprobleme der Eltern hätten sich mit der Ausweitung der Bewährungszeiten noch verschlechtert. Es widerspreche dem Wohl der Kinder nachhaltig, ein Wechselmodell einzurichten.

Mit Beschluss vom 09.07.2024 ist Rechtsanwältin Susanne ■■■■ zum Verfahrensbeistand bestellt worden. Mit Schreiben vom 18.09.2024 hat sie schriftlich Stellung genommen. Für sie seien beide Elternteile voll umfänglich erziehungsfähig und beide sehr am Wohl der Kinder interessiert. Das ausgedehnte Umgangsrecht des Vaters funktioniere gut. Die Kommunikation und Kooperation auf der Elternebene sei ausreichend. Ein Wechselmodell würde in den gegenwärtigen Umständen der Eltern und der Kinder problemlos umgesetzt werden können. Die Eltern würden beide von zu Hause aus arbeiten und seien zeitlich flexibel. Die letzten 1 ½ Jahre hätten gezeigt, dass die Eltern es gut hinbekommen hätten, sich bei Veränderungen abzustimmen, die einzelnen Kurse gemeinsam zu vereinbaren und zu finanzieren. Damit hätten beide eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft bewiesen. Die Kinder seien sehr gerne bei der Mama und hätten zu ihr ein sehr liebevolles Verhältnis. Wenn sie aber vom Vater sprechen würden, seien sie ganz begeistert, die Augen würden funkeln. Es sei zu spüren, dass beim Vater deutlich mehr los sei und den Kindern das sehr gut gefalle. Die Mutter habe keine nachvollziehbaren, in den Kindern liegende Gründe nennen können, die gegen ein Wechselmodell sprechen. Sie befürworte die Einrichtung eines Wechselmodells und sei der Auffassung, dass dies den Willen der Kinder entspreche und ihrem Wohl nachhaltig zum besten diene. Dabei gehe sie davon aus, dass mit der Errichtung des Wechselmodells keine weiteren Gerichtsverfahren erfolgen würden.

Am 23.09.2024 hat die erste mündliche Verhandlung stattgefunden. Die Eltern haben sich nicht auf ein Wechselmodell verständigen können. Es ist deswegen mit Beweisbeschluss vom 02.10.2024 ein Gutachten der Sachverständigen ■■■■ in Auftrag gegeben worden.

Die Sachverständige hat am 25.04.2025 das schriftliche Gutachten zur Frage des Umgangs der

Kinder erstattet. Sie ist zu dem Schluss gekommen, dass unter Berücksichtigung der vertraglichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Eltern die Einführung des paritätischen Wechselmodells zum Wohl der Kinder aus Sicht der Sachverständige am besten entspreche. Um das Kindeswohl von [REDACTED] und [REDACTED] nicht weiterhin nachhaltig zu beeinträchtigen, sei es unabdingbar, den Elternkonflikt zu beenden. Unter Berücksichtigung der überwiegend sicheren Bindungen der Kinder zu beiden Elternteilen und dem Wunsch [REDACTED]s und Kayas nach Kontakt zum Vater stelle das Wechselmodell eine Chance für eine Befriedigung des Elternkonflikts dar. Auf das Gutachten vom 25.04.2025 wird Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 06.06.2025 hat die Antragsgegnerin Stellung genommen. Die Gutachterin habe zwar festgestellt, dass der erhebliche Elternkonflikt ein Risiko für die zukünftige Elternkooperation darstelle. Dennoch habe sie ein Wechselmodell empfohlen und somit übersehen, dass ein Wechselmodell tatsächlich nur funktionieren könne, wenn die Eltern einen guten und belastbaren Umgang miteinander hätten. Die Sachverständige wolle mit ihrer Empfehlung offenkundig auf einen kooperativen und konfliktfreien Austausch hinwirken, sehe diesen aber aktuell nicht. Die Kinder könnten schnell in einen Loyalitätskonflikt geraten. Es gehe zwar „nur“ um einen Tag und eine Übernachtung. Aber es fehle für das Gelingen eines paritätischen Wechselmodells als wichtigstes Element eine Kommunikationsfähigkeit beider Eltern. Dies spreche am meisten dagegen, dass mit Erfolg und zum Wohle der Kinder ein paritätisches Wechselmodell integriert werden könne.

Die Verfahrensbeiständin Susanne [REDACTED] hat am 18.07.2025 erneut Bericht erstattet. Den Eltern sei es in den letzten 10 Monaten gut gelungen, ein sehr komplexes Umgangskonzept, das immer wieder durch Rücksprachen und Modifizierungen geklärt werden musste, umzusetzen. Die Eltern seien in der Lage gewesen, zum Wohle der Kinder auf der tatsächlichen Ebene zusammenzuwirken. Das zeige eindrucklich, dass die von der Mutter heraufbeschworene fehlende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit ein Scheinargument sei. Durch ein Wechselmodell mit klaren Strukturen würden sich in Zukunft viele Unstimmigkeiten, die durch die komplexe Umgangsregelung entstanden seien, gar nicht erst ergeben. Die äußeren Rahmenbedingungen für ein Wechselmodell seien aus ihrer Sicht nahezu ideal. Beide Eltern würden einen kindzentrierten Blick haben und in der Lage sein, gute Entscheidungen für die Kinder zu treffen. Die Kinder hätten sich stabil über einen langen Zeitraum hinweg gleich viel Zeit mit den Eltern gewünscht. Sie empfehle deshalb die Einrichtung eines Wechselmodells.

In der mündlichen Verhandlung vom 23.07.2025 sind die Eltern, die Sachverständige [REDACTED], die Verfahrensbeiständin [REDACTED] und [REDACTED], Jugendamt Traunstein angehört worden. Zuletzt haben sich die Anwesenden für ein paritätisches Wechselmodell ausgesprochen,

mit Ausnahme der Antragsgegnerin. Weiter ist bezüglich der Ferien eine Vereinbarung getroffen worden.

Die Kinder sind am 29.07.2025 getrennt angehört worden.

■■■■ hat gesagt, dass beide Eltern gleich viel Zeit haben sollten. Das sei gerecht. Sie meine, beide jeweils 7 Tage. Der Halbbruder ■■■■ sei sehr nett. Er würde manchmal mit ihr und ■■■■ spielen.

■■■■ hat bei der Kindesanhörung angegeben, derzeit sei sie immer 8 Tage bei der Mama und dann 6 Tage beim Papa. Sie wünsche sich, dass das gerechter sein solle. Sie wolle, dass ■■■■ und sie bei Mama und Papa gleich lang seien, nicht 8 Tage bei der Mama und 6 Tage beim Papa. Sie könne sich einen Wechsel am Freitag vorstellen. Zu ■■■■ könne sie sagen, er sei manchmal nett und manchmal weniger. Aber sie möge ihn. Er sei ihr Bonusbruder, nicht ihr Stiefbruder. Ihr Wunsch wäre, dass die Eltern sich nicht mehr streiten würden und dass es gerechter sei. Sie habe den Papa ganz toll lieb, genauso lieb, wie die Mama.

Den Eltern ist Gelegenheit gegeben worden, sich zur Kindesanhörung zu äußern. Die Antragsgegnerin hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13.08.2025 Stellung genommen, der Antragsteller mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.08.2025.

II.

Die mit Vereinbarung vom 06.02.2023, 003 F 1013/23, geregelte Umgang des Vaters mit den gemeinsamen Töchtern ■■■■ und ■■■■ ist abzuändern, § 1696 Abs. 1 BGB. Es wird ein paritätisches Wechselmodell installiert. Die Kinder sind abwechselnd eine Woche beim Vater und eine Woche bei der Mutter. Der Wechsel findet jeweils am Freitag statt.

Die Voraussetzungen für eine Abänderung der Vereinbarung vom 06.02.2023 getroffene Umgangsregelung nach § 1696 Abs. 1 BGB liegen vor. Eine Abänderung setzt nach § 1696 Abs. 1 BGB voraus, dass eine Abänderung aus triftigen das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

1. Vorliegend sind triftige Gründe gegeben.

Die Mutter ist nach der Regelung vom 06.02.2023 nach Traunstein umgezogen. Die beiden Kinder haben in der Freizeit in Traunstein diverse Kurse besucht. Dies hat zu einer außergerichtlichen Modifikation und Anpassung der Umgangsvereinbarung geführt.

Nun ist auch der Vater nach Traunstein umgezogen. Die Eltern sind ungefähr einen Kilo-

meter entfernt. Dadurch ist eine neue Sachlage entstanden. Dazu kommt, dass nun auch ■■■■■ in der Montessori-Schule in Traunstein eingeschult worden ist.

Die Veränderung der örtlichen Gegebenheiten führt dazu, dass Gründe entstanden sind, die eine Neuregelung des Umgangs zulassen, zumal schon im Verfahren 003 F 1013/23 vom Vater das Wechselmodell beantragt wurde.

2. Rechtsgrundlage für die Neuregelung des Umgangs sind §§ 1684, 1697 a BGB.

Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet. Das Familiengericht kann nach § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden. Das Gericht muss die Entscheidung treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1697 a BGB).

Das Wechselmodell ist danach anzuordnen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht. Als gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls hat der BGH in Sorgerechtsfragen die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens angeführt. Gleiches gilt auch für Regelungen zum Umgangsrecht und mithin auch für die Anordnung des paritätischen Wechselmodells (BGH, Beschluss vom 01.02.2017, XII, BGB 601/15 = NZ Fam. 2017, 206).

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells gegeben. Im Einzelnen:

2.1 Zwischen den Eltern ergibt sich bei der praktischen Verwirklichung der geteilten Betreuung erhöhter Abstimmungsbedarf, was geeignete äußere Rahmenbedingung, so etwa eine gewisse Nähe der elterlichen Haushalte und die Erreichbarkeit von Schule und Betreuungseinrichtung voraussetzt (BGH AAO Rd.-Nr. 30).

Die äußeren Rahmenbedingungen für ein Wechselmodell sind derzeit optimal gegeben. Die Eltern leben nach den Umzügen sehr nah beieinander, nur 1.000 Meter entfernt. Die Kinder besuchen beide die Montessori-Schule in Traunstein. Ihre Freizeit verbringen sie in Traunstein und nehmen dort an diversen Kursen teil.

Die Eltern haben beide ausreichend große Wohnungen. Sie sind finanziell gut gestellt. Der Vater ist als Führungskraft bei der DEKRA tätig. Die Mutter ist in der Rechtsabteilung

der Allianz angestellt. Beide Elternteile arbeiten im Homeoffice. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich dies ändern könnte.

- 2.2 Auf Seiten des Kindes wird ein Wechselmodell nur in Betracht zu ziehen sein, wenn eine auf sichere Bindung beruhende tragfähige Beziehung zu beiden Elternteilen besteht (BGH aaO Rd.-Nr. 29).

Wie dem Sachverständigengutachten entnommen werden kann, stellen für [REDACTED] und [REDACTED] beide Elternteile potentielle Bindungsfiguren und Hauptbezugspersonen dar. Auch nach der Trennung haben die Kinder konstant Kontakt zum Vater gehabt. Bei den Interaktionsbeobachtungen haben beide Elternteile adäquat auf die Bedürfnisse der Kinder reagiert. Die Atmosphäre ist sowohl beim Vater als auch bei der Mutter warm und harmonisch gewesen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Kinder an beide Elternteile sicher angebunden sind. Bis zur Vereinbarung vom 06.02.2023 hat der Vater jedenfalls jedes zweite Wochenende und auch zwischendurch Umgang mit den Kindern gehabt. Im Frühjahr 2022 hat man sich dann außergerichtlich auf einen Rhythmus von 5/9 geeinigt. Seit der Vereinbarung vom 06.02.2023 im Verfahren 003 F 1013/22 verbringen die Kinder 6 Tage beim Vater und 8 Tage bei der Mutter. Schon aufgrund der bisherigen Regelung des Umgangs hat der Vater beträchtlichen Umgang mit den Kindern gehabt. So hat sich die Beziehung weiter verfestigen können.

Die Kinder haben bei der Kindesanhörung auch keinen Zweifel daran gelassen, dass sie sowohl den Vater als auch die Mutter lieb haben. Sie haben in Richtung beider Elternteile keine Äußerungen gemacht, die eine beeinträchtigte Bindung befürchten ließen. Im Gegenteil ist zuletzt bei der Kindesanhörung klar geworden, dass die Kinder uneingeschränkt beide Elternteile mögen. Vater und Mutter haben verschiedene Charaktere. Die Kinder haben nicht durchblicken lassen, dass sie sich deswegen zu einem Elternteil mehr hingezogen fühlen würden. Sie profitieren offensichtlich vom Umgang mit beiden unterschiedlichen Elternteilen. Ihre Bindung zu beiden Elternteilen kann als gleich sicher und stark angesehen werden.

- 2.3 Die Kindeswohldienlichkeit des paritätischen Wechselmodells setzt die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern voraus. Bei bestehender hoher elterlicher Konfliktbelastung wird das Wechselmodell in der Regel nicht dem Kindeswohl entsprechen: Denn das Kind wird durch vermehrte oder ausgedehnte Kontakte auch mit dem anderen Elternteil verstärkt mit dem elterlichen Streit konfrontiert und gerät durch den von den El-

tern oftmals ausgeübten „Koalitionsdruck“ in Loyalitätskonflikte. Das schließt aber nicht aus, dass die Eltern im Einzelfall gleichwohl in der Lage sind, ihre persönlichen Konflikte vor der - gemeinsamen - Wahrnehmung ihrer Elternrolle gegenüber dem Kind zu trennen und dieses von ihrem Streit zu verschonen (BGH aaO Rd.-Nr. 31).

Die Beziehung der Eltern ist, wie im Gutachten dargestellt, von Beginn an problembehaftet gewesen. Die Eltern haben sich Mitte 2015 kennengelernt. Nach einer Kontaktpause sind die beiden im Jahr 2016 zusammengezogen. Im Frühjahr 2016 hat ■■■ seinen Aufenthalt beim Vater genommen und ist im September 2016 eingeschult worden. Es sind wegen ■■■ eine Vielzahl von Verfahren zwischen dem Vater und der leiblichen Mutter geführt worden. Diese Verfahren haben die Beziehung der hiesigen Beteiligten belastet. In der Schwangerschaft mit ■■■ hat es vor der Geburt im September 2016 Stress und Streitigkeiten zwischen den Eltern gegeben. Im Februar 2018 ist ■■■ zur Welt gekommen. Die Beziehung der Eltern ist weiterhin von Streitigkeiten belastet gewesen, auch wegen ■■■. Die Beteiligten haben sich dann Mitte 2021 getrennt.

Nach der Trennung ist der Umgang problematisch gewesen. Nachdem die Eltern zunächst versucht haben, den Umgang über das Jugendamt zu regeln, ist das Verfahren 003 F 1013/22 anhängig gemacht worden. Dies ist durch die Regelung vom 06.02.2023 beendet worden. Obwohl in der Vereinbarung vom 06.02.2023 festgelegt worden ist, dass bis zum 30.06.2025 keine Anträge zum Umgang und zur elterlichen Sorge gestellt worden, hat der Vater mit Antrag vom 08.07.2024 das hiesige Verfahren eingeleitet.

Zuletzt hat die mündliche Verhandlung vom 23.07.2025 offensichtlich gemacht, dass die Eltern weiter im Konflikt sind. Eine gegenseitige Wertschätzung hat auch in Ansätzen nicht gesehen werden können. Immerhin haben es die Eltern in der Verhandlung am 23.07.2025 geschafft, sich nicht zu beleidigen oder persönlich abzuwerten. Beide Elternteile sind intelligent. Sie haben in der Verhandlung ihre Emotionen einigermaßen im Griff halten können. Eine tiefe Feindschaft und Respektlosigkeit jedenfalls ist nicht zutage getreten.

Allerdings ist entscheidend:

Die Eltern haben es bislang immer geschafft, sich zugunsten der Kinder zusammenzufinden. Dabei werden von beiden Kompromisse eingegangen worden sein. Keiner hat seine Vorstellungen restlos durchsetzen können. Sie haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge Abstriche gegenüber dem anderen hingenommen, um zu gemeinsamen Lösungen zu gelangen. Auch nach der Vereinbarung vom 06.02.2023 haben die Eltern es

vermocht, zu gemeinsamen Entscheidungen zu kommen. So sind die Kinder beide auf der Montessori-Schule in Traunstein eingeschult. Man hat sich wegen der diversen Freiheitsaktivitäten der Kinder immer einigen können. Entscheidungen in gesundheitlichen Angelegenheiten haben bislang nicht vom Gericht geregelt werden müssen.

Das Gericht ist wie die Sachverständige [REDACTED] der Ansicht, dass die Eltern beide ihr Bestes für die Kinder tun. Bislang sind sie im Stande gewesen, die Elternebene und die Paarebene zu trennen. Auch wenn ihre Beziehung konfliktbehaftet ist, haben sie sich bislang immer überwinden können, zugunsten der Kinder zu einer Lösung zu finden.

Das Gericht schließt sich der Sachverständigen [REDACTED] in vollem Umfang an. Das Gutachten ist lückenlos und überaus detailliert. Im Gutachten wird zu allen Problematiken Stellung genommen. Die von der Sachverständigen bezogenen Schlüsse sind vollauf nachvollziehbar.

Es ist auch nicht zu sehen, dass in der elterlichen Sorge schwerwiegende Entscheidungen anstehen würden. Momentan ist alles geregelt. Zudem stellt das paritätische Wechselmodell nur eine geringe Abweichung von der bisherigen Umgangsregelung dar. Der Umgang ist nur geringfügig abgeändert (1/1 statt 6/8). Wieso daraus zusätzliche Probleme entstehen sollten, kann nicht nachvollzogen werden.

Die Mutter hat sich wiederholt auf die fehlende Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern berufen. Damit hätte sie es in der Hand, sich einseitig zurückzuziehen und de facto das Wechselmodell zu blockieren. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass die Mutter durch eine Blockadehaltung Lösungen unmöglich machen würde. Ohnehin hat der Elternteil, bei dem sich das Kind gerade aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Nur wenn Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu regeln sind, ist das gegenseitige Einvernehmen erforderlich (§ 1387 Abs. 1 BGB). Es ist nicht konkret vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass solche Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu regeln wären.

Falls sich tiefgreifende Veränderungen ergeben würden, beispielsweise aufgrund veränderter örtlicher Gegebenheiten, wäre ohnehin ein triftiger Grund gemäß § 1696 BGB gegeben. Die elterliche Sorge und der Umgang müssten dann voraussichtlich vom Gericht neu geregelt werden, falls die Eltern keine Einigung finden. Dies soll aber im hiesigen Verfahren noch keine Rolle spielen. Solange die tatsächlichen Gegebenheiten es zulassen, dass das Wechselmodell gelebt wird, besteht keine Notwendigkeit, bereits jetzt wegen später möglicherweise entstehender elterlicher Konflikte ein Wechselmodell nicht zu

installieren.

Zusammenfassend wird das Wechselmodell vom Gericht nicht nur testweise angeordnet in der bloßen Hoffnung darauf, dass sich die Beziehung der Eltern verbessern wird. Vielmehr ist das Gericht überzeugt, dass es den Eltern wie schon in der Vergangenheit gelingt, in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gemeinsame Lösungen zu finden.

- 2.4 Wesentlicher Aspekt ist der vom Kind geäußerte Wille, dem mit steigendem Alter zunehmendes Gewicht beizumessen ist (BGH aaO Rd.-Nr. 29).

Gegenüber der Sachverständigen hat ■■■■■ geäußert, gleich viel Zeit bei Mama und Papa verbringen zu wollen. ■■■■■ hat bei den Befragungen durch die Sachverständige keinen klaren Kindeswunsch bzw. -willen geäußert. Immerhin ist dem Gutachten zu entnehmen, dass beide Eltern bei den Interaktionsbeobachtungen adäquat auf die Bedürfnisse der Kinder reagiert haben. Die Atmosphäre während der Interaktionsbeobachtungen sowohl beim Vater als auch bei der Mutter waren locker und kindgerecht gestaltet. Die Kinder haben zur Sachverständigen gesagt, sich bei Angst oder Kummer an beide Elternteile zu wenden. Die Interaktion des Vaters wie auch der Mutter kann laut der Sachverständigen als wertschätzend, bekräftigend, selbstwertstärkend und lenkend beschrieben werden.

Weiter haben die Kinder kontinuierlich seit dem Verfahren 003 F 1013/22 gegenüber der Verfahrensbeiständin ■■■■■ zu verstehen gegeben, gleich viel bei Vater und bei Mutter sein zu wollen. Es ist nicht mehr von einem bloßen „Singsang“ und einer bloße Wiedergabe der väterlichen Vorstellungen durch die Kinder auszugehen. Für die Kinder ist klar, dass der Vater und die Mutter gleiche Anteile an ihrem Leben haben sollen. Diesbezüglich haben sich seit dem Verfahren 003 F 1013/22 keine Zweifel oder Änderungen ergeben.

Zuletzt ist der Kindeswille gerade bei der gerichtlichen Kindesanhörung von ■■■■■ am 29.07.2025 deutlich geworden. ■■■■■ hat offen und ausführlich gesprochen. Die Atmosphäre bei der Kindesanhörung kann als gut und locker bezeichnet werden. Es ist nicht der Eindruck entstanden, dass ■■■■■ ausschließlich den Willen und die Vorstellung des Vaters wiedergegeben hätte. ■■■■■ besucht ab Herbst 2024 die vierte Klasse. Es kann aufgrund ihres Alters angenommen werden, dass sie sich langsam von den Vorstellungen der Eltern schrittweise löst und einen ausgeprägteren eigenen Willen entwickelt.

■■■■■ hat bei der Kindesanhörung den Wunsch geäußert, dass es gerechter sein solle. Die Mama wolle so wenig Umgang wie möglich, das finde sie unfair. Sie wolle, dass Kaya und sie bei Papa und Mama gleich lang seien, nicht 8 Tage bei der Mama und 6 Tage

beim Papa. Die Mama finde das nicht gut und wolle, dass es so bleibe, wie bislang. Der Papa sei genauso lieb wie die Mama. Der Papa würde sie kitzeln, er würde witzige Sachen machen, er trage sie durchs Haus, lege sie über die Schulter. Mama mache das nicht.

Damit hat ■■■■ klar zum Ausdruck gebracht, dass sie die Zeit mit dem Vater als genauso wertvoll sieht, wie die Zeit bei der Mutter. Sie möchte, dass beide Elternteile gleiche zeitliche Anteile haben. Das findet sie gerecht. Es ist kein Grund zu sehen, weshalb eine Umgangsregelung getroffen werden sollte, die das Gerechtigkeitsempfinden von ■■■■ nicht in vollem Umfang umsetzt.

- 2.5 Auch die Tatsache, dass ■■■■ beim Vater wohnt, steht einem Wechselmodell nicht entgegen. ■■■■ hat ADHS. Er hat eine schwierige Zeit durchgemacht mit vielen gerichtlichen Auseinandersetzungen. Allerdings hat das Jugendamt ■■■■ in großem Umfang unterstützt. Jetzt scheint sich laut Herrn ■■■■ vom Jugendamt die Situation beruhigt zu haben. Bei der Kindesanhörung von ■■■■ und ■■■■ ist deutlich geworden, dass die beiden ■■■■ mögen. Für die beiden ist er ihr „Bonusbruder“. Die drei Kinder mögen sich und sind in der Freizeit beieinander. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Kontakt der beiden Mädchen zu ■■■■ belastend oder gar gefährdend wäre.

3. In zusammenfassender Abwägung ist davon auszugehen, dass das Wechselmodell dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht. Es ist prognostisch davon auszugehen, dass das Wechselmodell für die Kinder Ruhe und Stabilität bringt. Durch das Wechselmodell wird eine klare Regelung getroffen, die für die Kinder vollauf nachvollziehbar ist. Gerade weil die Eltern in der Entfernung von nur einem Kilometer leben, wird das Wechselmodell eine Vereinfachung mit sich bringen. Es ist nicht zu befürchten, dass durch das Wechselmodell neue Konflikte heraufbeschworen werden würden.

Für die Kinder würde ein Wechselmodell Gerechtigkeit und Gleichbehandlung von Vater und Mutter bedeuten. So wird der Loyalitätsdruck gemindert. Im Endeffekt wird das Wechselmodell für die Kinder zur Entspannung und Erleichterung führen.

Genauso sehen das die Sachverständige, das Jugendamt und die Verfahrensbeiständin ■■■■. Daran haben sie sowohl schriftlich als auch in der mündlichen Anhörung vom 23.07.2025 keine Zweifel gelassen.

Fragen des Unterhalts stellen kein Abdeckungskriterium für die Installation eines Wechselmodells dar.

Es wird an die Eltern appelliert, ausreichend zu kooperieren. Sie sollen den Kindern verdeutlichen, dass sie den anderen akzeptieren und respektieren. Die Eltern sollen eigene Interessen hintanstellen und Ruhe für die Kinder einkehren lassen.

Die im hiesigen Verfahren protokollierte Vereinbarung vom 23.07.2025 betreffend die bayrischen Schulferien bleibt von der Anordnung des Wechselmodells unberührt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Der Hinweis auf die Vollstreckung durch Anordnung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft beruht auf §§ 89, 90 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Traunstein



einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 04.09.2025.

gez.

██████████, JOSEkr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 04.09.2025

██████████, JOSEkr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle